## Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
in Hamburg

- vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KV Hamburg genannt)

und der

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse in Düsseldorf – vertreten durch den Vorstand – (nachstehend Krankenkasse genannt)

zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg.

### Inhaltsverzeichnis

Präan	nbel 2	
§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	
§ 2	Vertragsziele	
§ 3	Pflichten der Vertragspartner	
§ 4	Pflichten der Vertragsärzte	
§ 5	Teilnahme der Vertragsärzte	
§ 6	Teilnahmeverfahren der Vertragsärzte	
§ 7	Teilnahme der Versicherten	
§ 8	Beitritt weiterer Krankenkassen	
§ 9	Prozess- und Ergebnisqualität	
§ 10	Disease-Management-Programme (DMP)	
§ 11	Datenschutz	
§ 12	Vergütung	
§ 13	Abrechnung	
§ 14	Lenkungsgremium	
§ 15	Verstöße gegen diesen Vertrag durch den teilnehmenden Arzt	
§ 16	Außerordentliche Kündigung	
§ 17	Laufzeit und ordentliche Kündigung	
§ 18	Salvatorische Klausel	
§ 19	Schlussbestimmung	

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Seite

#### Präambel

Der Gesetzgeber räumt den Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des § 73 a SGB V die Möglichkeit ein, mit den Landesverbänden der Krankenkassen Verträge zu vereinbaren, in denen Vertragsärzten Verantwortung für die Gewährleistung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung sowie der ärztliche verordneten und veranlassten Leistungen insgesamt oder für inhaltlich definierte Teilbereiche dieser Leistungen übertragen wird. Die Vertragspartner streben an, eine bevölkerungsbezogene Flächendeckung der Versorgung zu ermöglichen. Das Versorgungsangebot und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme ergeben sich aus dem nachstehenden Vertrag. Insbesondere regelt der vorliegende Vertrag den Versorgungsumfang, das Versorgungskonzept sowie die Teilnahmeregelungen, das Einschreibeverfahren und den Datenschutz.

Der Diabetische Fuß stellt eine der folgenschwersten Komplikationen des Diabetes mellitus dar, die eine Amputation der Extremität zur Folge haben kann. Vor diesem Hintergrund wird der qualitätsgesicherten, wirksamen und ausreichenden sowie zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in der ambulanten Versorgung ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Versorgung der betroffenen Patienten soll durch eine leitliniengerechte und qualitätsgesicherte sowie strukturierte und vernetzte Behandlung verbessert und gesichert werden. Ein intensiver Informationsaustausch aller Beteiligten sowie eine umfassende und frühzeitige Diagnosestellung sollen die Chronifizierung der Erkrankung vermeiden sowie die Behandlungsdauer und die Anzahl der Amputationen reduzieren.

Ergänzt wird die ärztliche Behandlung durch Maßnahmen zur Ausschöpfung wirtschaftlicher Ressourcen, Kosteneinsparungen bei veranlassten Leistungen sowie Vermeidung von stationären Behandlungen.

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung abgestimmter Versorgungsabläufe für die Diagnose "Diabetisches Fußsyndrom" in Hamburg.
- (2) Der bis zum 31.12.2011 gültige "Vertrag zur Integrierten Versorgung Diabetischer Fuß in Hamburg" wird durch diesen Strukturvertrag abgelöst.
- (3) Diejenigen Ärzte, die bereits an der zum 31.12.2011 beendeten "Vereinbarung über eine Qualitätspartnerschaft zur Integrierten Versorgung im Raum Hamburg" der Krankenkasse teilgenommen und hiermit bereits in der Vergangenheit ihre Teilnahmequalifikation nachgewiesen haben, nehmen ohne erneutes Antragsverfahren an diesem Vertrag teil. Vor diesem Hintergrund wird die Krankenkasse der KV Hamburg ein Verzeichnis mit allen am Stichtag 31.12.2011 teilnehmenden Ärzten zur Verfügung stellen.

### § 2 Vertragsziele

- (1) Das Ziel dieses Vertrages ist der Aufbau eines Netzwerkes gemäß Anlage 1b zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom. Im Rahmen des Netzwerkes sollen sich alle Beteiligten zum Zwecke der bestmöglichen Behandlung des Patienten austauschen und miteinander kooperieren.
- (2) Die Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom soll durch die Vernetzung aller beteiligten Leistungserbringer verbessert werden. Durch eng aufeinander abgestimmte Behandlungen soll die Prozessqualität der Behandlung erhöht und somit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Ergebnisqualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung geliefert werden. Dieser Vertrag ergänzt die Versorgung der Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom im DMP Diabetes mellitus.
- (3) Es wird angestrebt, dass das Netzwerk sukzessive die medizinische Verantwortung für das gesamte indikationsbezogene Behandlungsgeschehen übernimmt, soweit ein Netzwerk etabliert wurde. Es sollen möglichst
  - a. alle das Diabetische Fußsyndrom betreffende Krankenhausbehandlungen in einem Krankenhaus, das als stationäre Fußbehandlungseinrichtung DDG zertifiziert ist, stattfinden.
  - b. keine Krankenhauseinweisungen ohne eine Zweitmeinung eines Fußspezialisten aus dem Netzwerk erfolgen sowie

- c. keine Amputationen oberhalb des Sprunggelenks durchgeführt werden, ohne Zweitmeinung eines Fußspezialisten des Netzwerkes, der ausschließlich außerhalb des Organisationsbereichs des Krankenhauses tätig ist.
- (4) Mit diesem Strukturvertrag wird ein Verordnungsmanagement etabliert, welches die Verordnung von Verbands- und Hilfsmittel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert. Um eine wirtschaftliche, medizinische und bedarfsgerechte Versorgung mit Verbands- und Hilfsmittel (z.B. bei der orthopädieschuhtechnischen Versorgung) der Versicherten mit Diabetischem Fußsyndrom zu gewährleisten, werden die Vertragspartner die Verordnungsabläufe und die Bezugswege für die ärztlich veranlassten Leistungen festlegen sowie die Steuerung durch den Einsatz von Instrumenten (wie z.B. Benchmarking und Qualitätszirkel) verbindlich einführen.
- (5) Durch diesen Vertrag sollen folgende Ziele erreicht werden:
  - Vermeidung von Majoramputationen
  - Verhinderung der Wund-Progression
  - Verkürzung der Wundheilungszeit und Behandlungsdauer
  - Verringerung der Rezidivguote durch Rezidiv-Prophylaxe
  - Vermeidung stationärer Aufenthalte bei geringer Schweregradausprägung
  - Reduzierung von Krankentransporte in die Arztpraxis
  - Verbesserung der Lebensqualität der Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom
  - Ökonomischer Ressourcen- und Mitteleinsatz

# § 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Hamburg verpflichtet sich
  - a. das Vorhaben in ihren satzungsmäßigen Veröffentlichungsorganen unter Benennung der Vertragsziele, der persönlichen Qualitätsanforderungen und der weiteren Aufgaben im Rahmen der Vertragsumsetzung zu kommunizieren.
  - b. eine elektronische Übersicht der teilnehmenden Ärzte zu erstellen und diese der Krankenkasse quartalsweise zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus veröffentlicht die KV Hamburg die Liste im Intranet und/oder auf ihrer Homepage.
  - c. die Ärzte umfassend und unverzüglich über Vertragsabschlüsse und -änderungen im Rahmen dieses Vertrages zu informieren, insbesondere über die Empfehlungen des Lenkungsgremiums. Sie wirkt darauf hin, dass Ärzte, die an dem Vertrag teilnehmen wollen, die erforderlichen Qualifikationen erwerben und aufrechterhalten können.
  - d. den Ärzten, welche die Voraussetzungen gemäß Anlage 1b dieses Vertrages erfüllen, eine schriftliche Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag zu erteilen. Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, an den in diesem Vertrag fest-

- gelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Teilnahme des Arztes beginnt, vorbehaltlich der Genehmigung, mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieses Vertrages.
- e. eine ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen zu gewährleisten.
- f. die teilnehmenden Vertragsärzte über den Beitritt weiterer Krankenkassen und die Kündigung eines Vertragspartners zu informieren.
- g. teilnehmende Vertragsärzte, bei schwerwiegenden und/ oder wiederholten Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten gemäß § 4, bei wiederholten Verstößen gegen § 11 oder bei Abrechnung nicht erbrachter Leistungen mit sofortiger Wirkung aus dem Vertrag auszuschließen. Vor Ausschluss bekommt der Vertragsarzt die Gelegenheit, binnen drei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Verpflichtung gemäß Satz 2 besteht nicht, wenn das Wohl des Versicherten unverzügliches Handeln des kündigenden Vertragspartners erfordert, insbesondere wenn die Versorgung der Versicherten mit Leistungen nach diesem Vertrag durch den zu kündigenden Vertragspartner nicht oder nicht mehr sicher gestellt ist und dadurch Leben oder Gesundheit der Versicherten gefährdet ist (Gefahr im Verzug).

### (2) Die Krankenkasse verpflichtet sich

- a. ihre Versicherten über die Inhalte des Vertrages zu informieren.
- b. die Teilnahmeerklärungen der Versicherten entgegen zu nehmen.
- c. die vereinbarte Vergütung gemäß Anlage 4 zu zahlen.
- d. die Organisation des Lenkungsgremiums gemäß § 14 durchzuführen.
- e. den teilnehmenden Ärzten bei Bedarf die notwendigen Informationen zu den Rabattverträgen nach § 130 a Abs. 8 SGB V zur Verfügung zu stellen.
- f. bei fehlerhaften Abrechnungen der Vertragsärzte, im Einzelfall in Abstimmung mit der KV Hamburg, über geeignete Maßnahmen zu entscheiden.
- g. den teilnehmenden Vertragsarzt über die Kündigung des Versicherten zu informieren.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit.

# § 4 Pflichten der Vertragsärzte

- (1) Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich zu einer qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten.
- (2) Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich zur Dokumentation ihrer Tätigkeit gemäß Anlage 7. Die erhobenen Daten sollen

- a. für ein Qualitätsmanagement und Benchmarking mit anderen vergleichbaren Systemen verfügbar sein und zur Verfügung gestellt werden können und
- b. für eine Evaluation in einem abgestimmten Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Über die zur Verfügungstellung nach Buchstabe a. und b. entscheidet das Lenkungsgremium.

- (3) Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich weiterhin
  - a. die leitliniengerechte Versorgung der Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom sicherzustellen.
  - b. die medizinischen Behandlungspfade gemäß Anlage 1a umzusetzen.
  - c. teilnahmeberechtigte Patienten aufzuklären und bei Einverständnis des Patienten oder des zuständigen Bevollmächtigten einzuschreiben und die unterschriebene Teilnahmeerklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende eines laufenden Monats, der zuständigen Krankenkasse zuzuleiten.
  - d. bei Bedarf die Organisation eines unverzüglichen Behandlungsbeginns innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Die Sicherstellung eines 24 Stunden-Notdienst außerhalb der regulären Sprechstunden durch Fußspezialisten des regionalen Netzwerkes kann an Wochenenden über die Notdienst-Nummer der KV Hamburg erfolgen. Die KV Hamburg erhält von den teilnehmenden Vertragsärzten eine Liste der dienstbereiten Vertragsärzte.
  - e. zur Koordination der medizinischen Behandlung, insbesondere der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.
  - f. zur Koordination und Einleitung der erforderlichen Behandlungen durch Fachärzte und stationäre Einrichtungen.
  - g. zur Teilnahme an den Fallkonferenzen und Qualitätszirkeln und
  - h. zur Zusammenarbeit mit allen an der Behandlung der Patienten beteiligten Leistungserbringer.

Des Weiteren verpflichten sich die teilnehmenden Vertragsärzte

- i. zum Aufbau eines Qualitätsmanagements.
- j. erforderliche Einweisungen zur stationären Behandlung gezielt unter Qualitätsund Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten grundsätzlich in die stationären Schwerpunkteinrichtungen vorzunehmen.
- k. zur Optimierung der Schnittstellen im Sinne einer sektorübergreifenden Versorgung.
- I. zur Verbesserung der inter- und intrasektoralen Kooperation und des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Leistungserbringern

#### sowie

m. den Patienten in die Behandlung durch gezielte Aufklärung und Information einzubinden.

- n. zur aktiven Einbindung der Angehörigen bzw. sonstiger Bezugspersonen in die Therapieplanung.
- o. im psychosozialen Bereich zum Angebot von Hilfestellungen.
- p. Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V der Krankenkasse bei der Verordnung von Arznei- Verbands- und Hilfsmitteln unter Maßgabe qualitätsgerechter Versorgung zu berücksichtigen.
- q. die Empfehlungen des Lenkungsgremiums gemäß § 14 zu beachten und
- r. die Qualitätsanforderungen dieses Vertrages und der Anlagen, insbesondere die Strukturvoraussetzungen für die Leistungserbringung, und die ergänzenden Erläuterungen in der Vergütungsanlage sowie die Anforderungen der §§ 135 Abs. 2, 135 a und 137 SGB V, einzuhalten.
- (4) Die Vertragsärzte können zusätzlich, wenn die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 nachgewiesen wurden, die Versorgung von immobilen Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom im häuslichen Umfeld und in der stationären Pflegeinrichtung sicherstellen. Hier kann die Wundversorgung an einen qualifizierten Wundassistenten gemäß Anlage 2 des Vertrages delegiert werden. Die Wundassistenz handelt im Auftrag des Arztes. Die Verantwortung bleibt beim behandelnden Arzt. Durch die Versorgung der Patienten im häuslichen Umfeld und in der stationären Pflegeeinrichtung sollen neben zusätzlichen Belastungen für den Patienten auch Kosten für den Krankentransport in die Arztpraxis vermieden werden.
- (5) Alle Vertragsärzte verpflichten sich die geltenden Strukturvoraussetzungen gemäß Anlage 1b zu erfüllen.
- (6) Die Leistungspflicht anderer Träger bleibt durch diese Vereinbarung unberührt; § 40 SGB V gilt uneingeschränkt.

### § 5 Teilnahme der Vertragsärzte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind im Bereich der KV Hamburg zugelassene Ärzte und in einem MVZ angestellte Ärzte sowie ermächtigte Ärzte, welche die nachstehenden Voraussetzungen persönlich oder durch angestellte Ärzte erfüllen. Ermächtigte Krankenhausärzte können nur am Vertrag teilnehmen, wenn das Krankenhaus über ein stationäres Zentrum gemäß Anlage 1b verfügt.
- (2) Ärzte sind zur Teilnahme an dem Vertrag berechtigt,
  - a. wenn Sie über den Nachweis zur Fortbildung zum Diabetologen (DDG) oder der Weiterbildung zum Diabetologen einer Landesärztekammer und über die Zertifizierung durch die AG Fuß der Deutschen Diabetesgesellschaft (DDG) und Strukturvoraussetzungen in ihrer Einrichtung gemäß Anlage 1b verfügen und entsprechende

- Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom gemäß Anlage 1b nachweisen können.
- b. Chirurgen nur, wenn sie über die entsprechend nachgewiesene Erfahrung und Strukturvoraussetzungen in ihrer Einrichtung gemäß Anlage 1b verfügen.
- (3) Sofern der Nachweis der Fortbildungen entsprechend der Anlage 1b oder die Anerkennung der DDG bei Antragstellung noch nicht vorliegt, ist die Bestätigung der Anmeldung zur Fortbildung vorzulegen. Der Abschluss ist innerhalb von 6 Monaten der KV Hamburg nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, endet die Vertragsteilnahme mit Ablauf des Quartals, in dem der Nachweis vorzulegen war.
- (4) Eine Teilnahme von Diabetologen ist nur möglich, wenn mindestens 30 verschiedene Patienten durchschnittlich im Quartal nach der EBM-Nummer 02311 zwischen der KV Hamburg und den Krankenkassenverbänden in Hamburg vom 22.12.2009 an in den letzten vier Quartalen vor Teilnahme am Vertrag erbracht und behandelt wurden. Die zuvor genannten Voraussetzungen sind auch während der Laufzeit dieses Vertrages zu erfüllen.
- (5) Die nach Abs. 4 genannten Voraussetzungen sind spätestens bis zum 31.12.2012 nachzuweisen. Zur Aufrechterhaltung der Teilnahmegenehmigung wird die KV Hamburg den Nachweis automatisch anhand der Ergebnisse der Quartalsabrechnungen des Jahres 2012 feststellen und den Diabetologen mitteilen.
- (6) Die Versorgung der Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom im häuslichen Umfeld und in der stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 4 Abs. 4 sowie die Vergütung dieser Leistungen gemäß Anlage 4 kann im Rahmen dieses Vertrages nur durchgeführt bzw. abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 der KV Hamburg nachweislich vorliegen. Die Voraussetzungen zur Versorgung immobiler Patienten gemäß § 4 Abs. 4 sind der KV Hamburg mit der Teilnahmeerklärung nachzuweisen.

# § 6 Teilnahmeverfahren der Vertragsärzte

- (1) Ärzte, die gegenüber der KV Hamburg die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 5 nachweisen, können am Vertrag teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme ist schriftlich mit der Teilnahmeerklärung entsprechend Anlage 5 zu erklären.
- (3) Ärzte nach § 1 Abs. 3 erhalten durch die KV Hamburg eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an diesem Vertrag.

- (4) Mit Erteilung der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme an diesem Vertrag durch die KV Hamburg ist der Arzt berechtigt und verpflichtet, Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen und abzurechnen. Die Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag kann gegebenenfalls mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die Teilnahme kann seitens des Arztes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber der KV Hamburg beendet werden.
- (6) Die Teilnahme an diesem Vertrag endet:
  - mit dem Ende dieses Vertrages.
  - mit Beendigung der Teilnahme durch den Arzt.
  - mit dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt über das Ruhen oder Ende der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung.
  - mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen des Arztes.
  - mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Genehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages.
- (7) Der Widerruf oder die Rücknahme der Teilnahme nach Abs. 6 bedarf der vorherigen Anhörung des Lenkungsgremium gemäß § 14.

# § 7 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen mit der Diagnose Diabetisches Fußsyndrom.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Vertrag ist deren schriftliches Einverständnis gemäß Anlage 3 (Teilnahmeerklärung). Die Information, Aufklärung und Einschreibung der Patienten erfolgt grundsätzlich durch die am Vertrag teilnehmenden koordinierenden Vertragsärzte.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung. Bei einem Arztwechsel ist eine erneute Teilnahmeerklärung zu unterschreiben. Es gilt § 4 Abs. 3 Buchstabe e.
- (4) Die Versicherten k\u00f6nnen ihre Teilnahme am Vertrag jederzeit schriftlich gegen\u00fcber der Krankenkasse k\u00fcndigen. Die Teilnahme endet bei K\u00fcndigung durch den Versicherten zum Ende des laufenden Quartals in dem die K\u00fcndigungserkl\u00e4rung bei der jeweiligen Krankenkasse eingeht. Das Recht der freien Arztwahl bleibt davon unber\u00fchright.

- (5) Die Teilnahme der Versicherten endet auch
  - a. mit Beendigung der Teilnahme des vom Versicherten gewählten koordinierenden Arztes sofern der Versicherte sich keinem anderen, am Vertrag teilnehmenden Vertragsarzt anschließt oder
  - b. mit dem Wechsel zu einer nicht an diesem Vertrag beteiligten Krankenkasse oder
  - c. mit dem Wechsel zu einem nicht an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsarzt.

# § 8 Teilnahme weiterer Krankenkassen

- (1) Weitere Krankenkassen können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Lenkungsgremiums.
- (2) Dem Beitrittsantrag ist stattzugeben, wenn die beitrittswillige Krankenkasse sich verpflichtet, aktiv an der Umsetzung des Vertrages mitzuwirken. Die beitrittswillige Krankenkasse informiert die Vertragsparteien (namentlich das Lenkungsgremium) über die Struktur ihrer an Diabetes erkrankten Versicherten in Hamburg und unterstützt die Arbeit des Lenkungsgremiums durch entsprechende Mitwirkung.
- (3) Der Beitritt weiterer Krankenkassen nach Absatz 1 ist schriftlich mit der Beitrittserklärung gemäß Anlage 6 zu erklären. Der Beitritt der Krankenkasse beginnt nach der Zustimmung gemäß Absatz 1.

# § 9 Prozess- und Ergebnisqualität

- (1) Der Strukturvertrag zur Versorgung des Diabetischen Fußsyndroms wird hinsichtlich der Prozess- und Ergebnisqualität begleitet. Die Prozessqualität wird als projektbegleitende Qualitätssicherung durch ein Benchmarking sowie eine intensive Kommunikation und Evaluation durch eine geeignete Managementgesellschaft sichergestellt. Die Ergebnisqualität im Rahmen der Versorgung des Diabetischen Fußsyndroms basiert auf einer standardisierter Dokumentation gemäß Anlage 7 und der Auswertung.
- (2) Zum Zwecke einer hohen Prozessqualität werden die übermittelten Dokumentationen gemäß Anlage 7 durch eine geeignete Managementgesellschaft einer inhaltlichen Plausibilitätsbewertung und einer Überprüfung auf Vollständigkeit unterzogen. Durch die geeignete Managementgesellschaft wird dadurch eine ständige projektbegleitende Kommunikation mit den an dem Strukturvertrag teilnehmenden Ärzten sichergestellt.
- (3) Durch die geeignete Managementgesellschaft wird im Rahmen einer begleitenden Auswertung die Ergebnisqualität an Hand der Dokumentationen gemäß Anlage 7 ermittelt (Qualitätszirkel).

- (4) Die Auswertungsergebnisse erhält das Lenkungsgremium nach § 11 dieses Strukturvertrages.
- (5) Die Vertragsparteien dieses Strukturvertrages werden dafür Sorge tragen, dass die Dokumentationen an den jeweils aktuellen medizinischen und wissenschaftlichen Standard angepasst wird. Eine Vergleichbarkeit mit den bestehenden Daten muss gewährleistet werden.
- (6) Das im Rahmen der Prozessqualität durchgeführte Benchmarking bietet den teilnehmenden Vertragsärzten die Möglichkeit zur Einschätzung der Behandlungsrisiken und –erfolge der von ihnen versorgten Patienten. Es wird angestrebt, dass auch die Verordnungskosten für Verbands- und Hilfsmittel im Rahmen des Benchmarkings einbezogen werden. Umfang und Inhalte der hierfür erforderlichen Daten legen die Vertragsparteien separat fest.

# § 10 Disease-Management-Programme (DMP)

Die Leistungserbringer verpflichten sich, die teilnehmenden Versicherten über den Sinn und Nutzen von für die Versicherten geeigneten Disease-Management-Programmen zu informieren und zur Teilnahme zu motivieren.

### § 11 Datenschutz

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, bei Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere den Sozialdatenschutz nach dem SGB V und die ärztliche Schweigepflicht einzuhalten sowie ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

## § 12 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen gemäß Anlage 4 erfolgt seitens der Krankenkasse gegenüber der KV Hamburg außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Die Leistungen nach diesem Vertrag werden den teilnehmenden Vertragsärzten außerhalb des Regelleistungsvolumens zusätzlich vergütet.
- (3) Die Vergütung wird nur für vertragsgemäß erbrachte Leistungen gezahlt.

(4) Die Vertragspartner streben spätestens bis zum 31.12.2013 an, dass die Finanzierung der nach diesem Vertrag beschriebenen Vergütungen aus den erzielten Einsparungen in den Bereichen Verbands- und Hilfsmitteln, Krankentransporte in die Arztpraxis sowie Krankenhausaufenthalte im Vergleich zur leitliniengerechten Regelversorgung erfolgt. Zur Erreichung dieser Refinanzierung werden die Vertragspartner den Einsatz von Steuerungs- und Controllinginstrumenten verbindlich für die teilnehmenden Ärzte vereinbaren. Zusätzlich werden die Vertragspartner sich während der Laufzeit des Vertrages mindestens einmal im Quartal über die Verordnungskosten für Verbandsund Hilfsmittel im Rahmen eines Benchmarkings austauschen.

### § 13 Abrechnung

- (1) Die erbrachten Leistungen sind von den teilnehmenden Ärzten im Rahmen der regulären Abrechnung über die KV Hamburg abzurechnen. Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskostenbeiträge nach ihrer Satzung in der jeweils gültigen Fassung gegenüber den teilnehmenden Ärzten bei der Honorarabrechnung in Ansatz zu bringen.
- (2) Der Datenaustausch zum Abrechnungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern. Die Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen erfolgt gemäß § 295 SGB V über die KV Hamburg.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Hamburg, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages. Die KV Hamburg rechnet die Vergütungspauschalen mit der Quartalsabrechnung gegenüber der Krankenkasse ab. Die Gebühren-Nummern werden im KT-Viewer unter Kontenart 400, Pseudokapitel 90, Abschnitt 13 unter Angabe der Häufigkeit ausgewiesen. Sofern eine anderweitige Ausweisung durch Änderung der Formblatt-3-Inhaltsbeschreibungen notwendig wird, verständigen sich die Vertragspartner über die dann neue Ausweisung in Form eines Schriftwechsels.

## § 14 Lenkungsgremium

(1) Die Vertragspartner entsenden im Zuge der gemeinsamen Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur für Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom sechs Vertreter (drei Vertreter der Krankenkasse und drei Vertreter der KV Hamburg bzw. der Vertragsärzte) in ein Lenkungsgremium. Bei Beteiligung weiterer Krankenkassen wird die Besetzungsfrage zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geklärt.

- (2) Die Empfehlungen des Lenkungsgremiums sind von den Vertragspartnern bei der Umsetzung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben des Lenkungsgremiums gehören insbesondere
  - Klärung von organisatorischen, medizinischen und inhaltlichen Grundsatzfragen,
  - Empfehlung von Behandlungsleitlinien insbesondere bei Neuerungen,
  - Beratung der KV Hamburg im Zusammenhang mit Fragestellungen zur Teilnahme der Leistungserbringer,
  - Weiterentwicklung der Vertragsanlagen,
  - einheitliche Weiterentwicklung der Leistungen sowie
  - Empfehlungen zur Veröffentlichung dieser Ergebnisse an die KV Hamburg.
- (3) Das Lenkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils zwei Vertreter der Krankenkasse und der KV Hamburg bzw. der Vertragsärzte anwesend sind. Das Lenkungsgremium entscheidet im Einvernehmen. Kann keine mehrheitliche Einigung erzielt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Lenkungsgremium tagt bei Bedarf. Es tagt außerdem auf Antrag eines Vertragspartners. Der Sitz ist bei der AOK Rheinland/Hamburg, diese lädt zu vereinbarten Sitzungen schriftlich ein.
- (5) Die Krankenkasse darf zur gemeinsamen Erarbeitung der Empfehlungen externe Berater hinzuziehen. Der KV Hamburg sind die Namen der externen Berater vor den Sitzungen des Lenkungsgremiums mitzuteilen.
- (6) Über jede Sitzung des Lenkungsgremiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Namen der Sitzungsteilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

## § 15 Verstöße gegen diesen Vertrag durch den teilnehmenden Vertragsarzt

- (1) Bei Verstößen gegen diesen Vertrag kann die KV Hamburg nach Anhörung des Lenkungsgremiums unbeschadet gesetzlicher Regelungen, je nach Schwere des Verstoßes, folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a. schriftliche Verwarnung bei Nichterfüllung der obliegenden Pflichten mit Fristsetzung zur Erfüllung der Vertragsinhalte
  - b. Vergütungskürzung bei ausbleibender Abhilfe des Verstoßes gegen diesen Vertrag und bei nicht erfüllten Pflichten des teilnehmenden Arztes
  - c. Widerruf der Teilnahmegenehmigung mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegenden Verstößen

(2) Als Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt insbesondere die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen und/oder die Abrechnung von Leistungen, die nicht vom teilnehmenden Vertragsarzt gemäß § 5 Abs. 1 persönlich oder von der beauftragten Wundassistenz erbracht wurden.

# § 16 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Teilnahme eines Vertragspartners kann von jedem der Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
  - a. schwerwiegenden und/ oder wiederholten Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten gemäß § 3,
  - b. wiederholten Verstößen gegen § 11,
  - c. einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die Fortsetzung dieses Vertrages untersagt oder derart wesentliche Änderungen dieses Vertrages verlangt, dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung im Sinne des Absatzes 1 teilt derjenige, der die außerordentliche Kündigung beabsichtigt den übrigen Vertragspartnern die Kündigungsabsicht unter Angabe der Gründe mit und gibt diesem Gelegenheit, binnen drei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a. oder b. scheidet der Vertragspartner aus, dem der Verstoß zur Last fällt. Scheidet aus diesem Grund die KV Hamburg oder die letzte am Vertrag teilnehmende Krankenkasse aus, endet der Vertrag. Der ausscheidende Vertragspartner bleibt verpflichtet, die ihm anfallenden nachwirkenden Vertragspflichten zu erfüllen.
- (4) Die Kündigung muss gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich erfolgen.

# § 17 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2013.
- (2) Die Vertragsparteien werden bis zum 31.12.2013 diesen Vertrag dahingehend modifizieren, dass u. a. die Versorgung mit Verbands- und Hilfsmittel hinsichtlich der Realisierung von Einsparpotenzialen neu organisiert wird. Die am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen verpflichten sich zur Aufnahme von Verhandlungen zur Verlängerung des Vertrages bei erfolgreicher Umsetzung des Satzes 1.

- (3) Im Fall einvernehmlicher, unbefristeter Verlängerung des Vertrages über den 31.12.2013 hinaus, kann jeder Vertragspartner seine Teilnahme an dem Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderhalbjahr kündigen. In diesem Fall behält der Vertrag für die dann noch teilnehmenden Vertragspartner seine Gültigkeit, es sei denn, durch die Kündigung des Vertragspartners entfiele die Geschäftsgrundlage des Vertrages.
- (4) Die Kündigung muss gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich erfolgen.

# § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder nichtig sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

# § 19 Schlussbestimmung

- (1) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Sofern durch gesetzliche Änderungen oder Neuerungen die Inhalte dieses Vertrages ganz oder teilweise Gegenstand der Regelversorgung oder eines Disease-Management-Programmes (DMP) werden, ist dieser Vertrag einvernehmlich anzupassen.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel sowie ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 01.01.2012	
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg	
Düsseldorf, den 01.01.2012  AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse	
Matthias Mohrmann Mitglied des Vorstandes	

## Anlagenverzeichnis

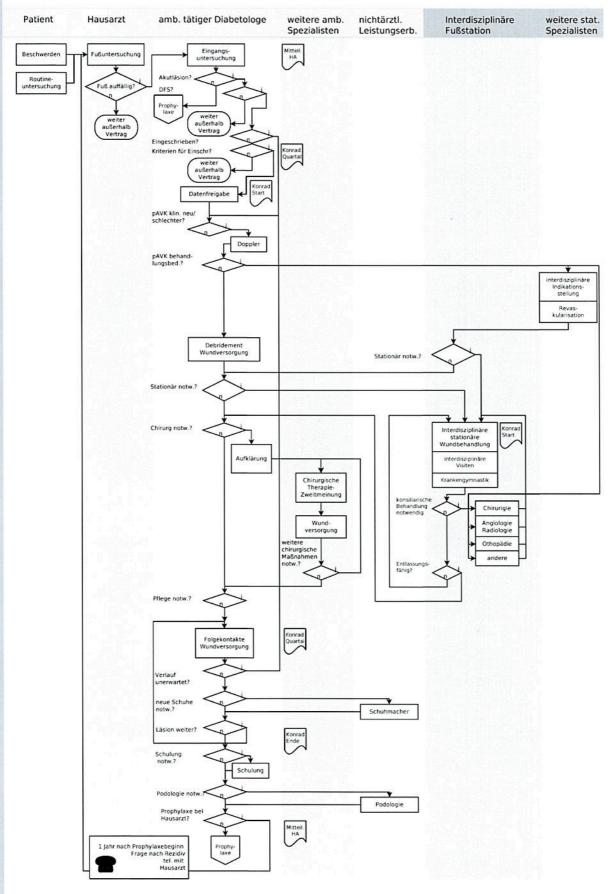
Anlage 1a Behandlungspfad Akutbehandlung und Prophylaxe

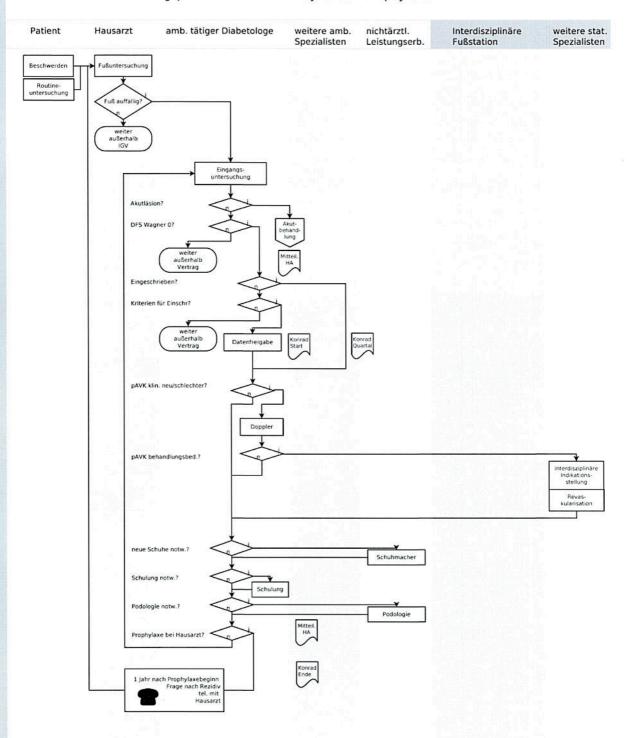
Anlage 1b	Strukturvoraussetzungen Regionales Fußnetzwerk
Anlage 2	Qualifikationen und Leistungsbeschreibung Wundassistenz
Anlage 3	Teilnahmeerklärung Patient
Anlage 4	Vergütungsvereinbarung Vertragsärzte
Anlage 5	Teilnahmeerklärung Vertragsärzte
Anlage 6	Beitrittserklärung Krankenkasse
Anlage 7	Dokumentationsverfahren Vertragsärzte

# Anlage 1a

Behandlungspfad Akutbehandlung Behandlungspfad Prophylaxe

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg





# **Anlage 1b**

Strukturvoraussetzungen Regionales Fußnetzwerk

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

Im Folgenden werden die Mindestmerkmale der Ergebnisqualität durch die Prozess- und Strukturqualität eines Netzwerkes Diabetisches Fußsyndrom beschrieben.

Das Netzwerk beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Prophylaxetechniken, Diagnostik und Therapie des Diabetischen Fußsyndroms.

Das Netzwerk der Versorgungsregion vermittelt Kenntnisse über Aus- und Weiterbildung. Das Netzwerk besteht aus den unten bezeichneten Institutionen und Personen, die eine enge Zusammenarbeit, eine gemeinsame Dokumentation und eine funktionierende Kommunikationsplattform etabliert haben.

### 1. Behandlungsziel (Ergebnisqualität)

Die Reduktion der hohen Amputationen, der stationären Aufenthalte, der Rezidive und die regionale Abnahme der Fallschwere sowie der sparsame Ressourceneinsatz. Dies wird im Vergleich mit anderen Netzen/Regionen und innerhalb der Regelversorgung ausgewertet und verglichen.

### 2. Transparenz und Methoden (Prozessqualität)

- Eine Leitlinie/Schnittstellenbeschreibung sowie ein darauf abgestimmter Behandlungspfad existieren und finden im Alltag Anwendung. Basis und Mindeststandard ist die jeweils aktuellste Fassung der nationalen Versorgungsleitlinie zur Behandlung des Diabetischen Fußsyndroms.
- Die Dokumentation erfasst prospektiv Parameter der Fallschwere, des Ergebnisses sowie einzelner Kostenaspekte.
- Die erhobenen Parameter werden in offenem Benchmarking und offener Fotodokumentation präsentiert und im Qualitätszirkel diskutiert.
- Einmal pro Jahr erfolgt eine aktive sowie eine passive Hospitation bei einem vorgegebenen Partner nach einem objektivierten Auswahlverfahren.
- Es erfolgt eine kollegiale Fallbesprechung der objektiv ausgewählten Stichprobe.
- Als Kommunikationsplattform dient ein Qualitätszirkel mit mindestens vier Treffen pro Jahr, die Teilnahme an mindestens zwei davon ist verpflichtend.

#### 3. Institutionen (Strukturqualität)

Grundsätzliche räumlich-technische Mindestvoraussetzungen eines Fußbehandlungsraumes für alle Institutionen:

Er ist ausgestattet mit Liege, Lampe, digitaler Fotodokumentation (digitaler Fotoapparat und PC mit entsprechender Software), Stimmgabel, Monofilament, Reflexhammer, Tip-Term, Oberflächenthermometer, Dopplergerät, sterilem Instrumentarium, Verbandmaterial zur stadiengerechten Wundbehandlung, Entlastungs- und Verbandschuhen (bzw. –Orthesen) zur Notfallversorgung.

Aushang eines Hygieneplans einschließlich Berücksichtigung des Umgangs mit Trägern multipel resistenter Keime.

### Ambulant tätige Schwerpunkteinrichtung (koordinierender Arzt)

### Ärztliches Personal

1 als Koordinationsarzt qualifizierter Diabetologe (siehe unten)
 (als Nachweis der Qualifikation zum Koordinationsarzt gilt die Akkreditierung als "Ambulante Fußbehandlungseinrichtung DDG")

#### Nichtärztliches Personal

 2 qualifizierte Wundassistenten (siehe unten)
 (bei Nachweis der Kursanmeldung für die zweite Wundassistentin ist die erfolgreiche Kursteilnahme innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Teilnahme am Vertrag nachzuweisen.

#### Räumlich-technische Ausstattung

1 Fußbehandlungsraum (siehe oben)

#### Ambulant chirurgisch tätige Schwerpunkteinrichtung

#### Ärztliches Personal

1 als Koordinationsarzt qualifizierter Chirurg (siehe unten). Bei Nachweis der Kursanmeldung zum Koordinationsarzt ist die erfolgreiche Kursteilnahme innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Teilnahme am Vertrag nachzuweisen (vgl. auch § 5 Abs. 3 des Vertrages).

#### Nichtärztliches Personal

 2 qualifizierte Wundassistenten (siehe unten). Bei Nachweis der Kursanmeldung für den zweiten Wundassistenten ist die erfolgreiche Kursteilnahme innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Teilnahme am Vertrag nachzuweisen.

#### Räumlich-technische Ausstattung

- 1 Fußbehandlungsraum (siehe oben)
- 1 Operationssaal

\_\_\_\_\_

### Stationäre Schwerpunkteinrichtung Diabetisches Fußsyndrom

#### Zertifiziert nach DDG

### Ärztliches Personal

- 2 qualifizierte Diabetologen, die regelhaft in der Versorgung der Patienten mit DFS eingesetzt sind (ersatzweise k\u00f6nnen 2 \u00e4rzte gemeinsam die Funktion f\u00fcr den zweiten qualifizierten Diabetologen \u00fcbernehmen; z. B. ein Diabetologe in Ausbildung und ein qualifizierter Diabetologe aus einer ambulanten Schwerpunkteinrichtung in vertraglich geregelter Kooperation) (bei Nachweis der Kursanmeldung zum Koordinationsarzt ist die erfolgreiche Kursteilnahme innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Teilnahme am Vertrag nachzuweisen, vgl. auch § 4 Abs. 3 des Vertrages).
- 2 qualifizierte Chirurgen (ersatzweise können 2 Ärzte gemeinsam die Funktion für den zweiten Chirurgen übernehmen; z.B. ein Chirurg in Ausbildung und ein qualifizierter Chirurg aus einer ambulant chirurgisch tätigen Schwerpunkteinrichtung in vertraglich geregelter Kooperation). Bei Nachweis der Kursanmeldung zum Koordinationsarzt ist die erfolgreiche Kursteilnahme innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Teilnahme am Vertrag nachzuweisen (vgl. auch § 4 Abs. 3 des Vertrages).
- Interdisziplinär kooperierende Leitung, grundsätzlich ein qualifizierter Diabetologe

#### Nichtärztliches Personal

 3 qualifizierte Wundassistenten, die regelhaft im Bereich der Versorgung der Patienten mit DFS eingesetzt sind

#### Räumlich-technische Ausstattung

- Interdisziplinär ausgerichtete Station mit täglicher internistischer Visite und regelhaft gemeinsamer Betreuung der Patienten (mindestens einmal täglich interdisziplinäre Fallbesprechung)
- Fußbehandlungsraum (siehe oben)
- Duplexgerät

# Kooperierende Gefäßchirurgie und kooperierende Diagnostisch-Interventionelle Radiologie oder Angiologie

Der kooperierende Arzt hat eine ständige Zusammenarbeit mit dem koordinierenden Arzt sicherzustellen. Der koordinierende Arzt wird regelmäßig über die Behandlung/Diagnostik im notwendigen Umfang informiert möglichst elektronisch, alternativ schriftlich.

\_\_\_\_\_

In die Kooperationsgemeinschaft können auch Fachärzte einbezogen werden, wenn durch vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass sie im notwendigen Umfang für die konsiliarische Betreuung der Patienten der Praxis zur Verfügung stehen.

Die Therapieentscheidung der pAVK bei Menschen mit DFS muss interdisziplinär in einer gemeinsamen Fallbesprechung zwischen Gefäßchirurg und interventionell tätigem Arzt (Radiologe oder Angiologe) und qualifiziertem Diabetologen getroffen werden.

#### Apparative Ausstattung der Gefäßchirurgie

- Verfügbarkeit einer Durchleuchtungseinheit mit DSA-Möglichkeit (mit Bildspeicher und Drucker zur Dokumentation) im OP
- Möglichkeit zur Durchführung der intraoperativen Ballonkatheter und Stentbehandlung

### Apparative Ausstattung der diagnostisch/interventionellen Einheit

- hochauflösendes Duplex/Doppler- Gerät
- hochauflösender Katheterarbeitsplatz (DSA)
- Möglichkeit zur Durchführung von MR- Angiographien (1,5 Tesla), ggf. auch in Kooperation

### Ärztliches Personal

- 2 gualifizierte Gefäßchirurgen
- 2 qualifizierte interventionelle Radiologen der qualifizierte Angiologen

Die Umsetzung des Diabetes-Therapieplanes und der Wundtherapie ist zwingend erforderlich (vgl. Voraussetzungen stationäre Schwerpunkteinrichtung Diabetisches Fußsyndrom).

#### 4. Beschreibung der Qualifikationen der Personen (Strukturqualität)

### Qualifizierter Diabetologe (grundsätzlich DDG-Zertifizierung)

#### Diabetologe/Diabetologin

- mit Nachweis einer 28-stündigen Fortbildung zum Koordinationsarzt ggf. (als Nachweis der Qualifikation zum Koordinationsarzt gilt die Akkreditierung als "Ambulante Fußbehandlungseinrichtung DDG")
- mit Erfahrung bei mindestens 30 dokumentierten Patienten mit Ulzera/DNOAP im letzten Jahr
- mit Nachweis von Kenntnissen in der aktuellen, stadiengerechten Behandlung chronischer Wunden (mind. ein- bis mehrtägige Kongresse/Weiterbildungsmaßnahmen)

### Qualifizierter Chirurg

#### Chirurg/Chirurgin

- mit Nachweis einer 28-stündigen Fortbildung zum Koordinationsarzt
- mit Nachweis von 25 fußchirurgischen Eingriffen bei dokumentierten Patienten mit DFS (ohne Berücksichtigung der Wunddebridements) im letzten Jahr
- mit Erfahrung bei mindestens 30 dokumentierten Patienten mit Ulzera/DNOAP im letzten Jahr
- mit Nachweis von Kenntnissen in der aktuellen, stadiengerechten Behandlung chronischer Wunden (mind. ein- bis mehrtägige Kongresse/Weiterbildungsmaßnahmen)

#### Qualifizierter Wundassistent

- Krankenpfleger oder Arzthelfer-/in oder Diabetesberater/in oder Diabetesassistent/in oder Podologe, Podologin
- mit Nachweis eines Kurses zum/r Wundassistent/in DDG oder gleichwertigen Kurs mit einer mindestens 40-stündigen theoretischen und mindestens 20-stündigen praktischen Weiterbildung

#### Qualifizierter Gefäßchirurg

Gefäßchirurg/Gefäßchirurgin

mit Nachweis der Durchführung von mindestens 20 dokumentierten cruro-pedalen Bypässen bei Menschen mit Diabetes im letzten Jahr

### Qualifizierter interventioneller Radiologe/Angiologe

#### Radiologe/Angiologe

mit Nachweis der Durchführung von mindestens 50 PTAs, davon 25 crurale Interventionen(d. h. PTAs der Unterschenkelarterien) im letzten Jahr.

# Anlage 2

**Qualifikationen und Leistungsbeschreibung Wundassistenz** 

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

#### 1. Ziele der Wundassistenz bei immobilen Patienten

- Sicherstellung einer fachkompetenten ambulanten Wundversorgung für immobile Patienten
- Vermeidung von langen Wundheilungszeiten, Schmerzen, Amputationen und Krankenhausaufenthalten
- Minimalisierung der Notwendigkeit von Transporten (ca. 1x/Quartal und bei erforderlichem Einsatz von Apparaten)
- Vermeidung stationärer Einweisungen wegen Dekompensation der ambulanten Wundversorgung zu Unzeiten
- Vermeidung der Kontamination durch Transport von MRE-Trägern
- Optimierung der Schnittstelle zwischen dem ambulanten Pflegedienst und dem koordinierenden Diabetologen
- Steigerung der Fachkompetenz ambulant Pflegender durch hoch qualifizierte Unterstützung

#### 2. Akteure der Wundassistenz

• Wundassistenz mit hoher Qualifikation (Wund-ASS)

#### 3. Qualifikation Wundassistenz

- Krankenschwester oder
- Altenpfleger oder
- Medizinische Fachangestellte
- 3 Jahre hauptsächlich (mind. 50% Vollzeit) mit allgemeiner Wundversorgung beschäftigt
- davon mindestens 3 Monate unter direkter Aufsicht der delegierenden Einrichtung zur Überprüfung der materiellen Qualifikation
- 64-Stunden-Kurs z.B. Wundassistenz DDG

Eine regelmäßige Überprüfung der Qualifikationen bzw. der Leistung der eingesetzten Mitarbeiter/innen ist zu gewährleisten.

Der delegierender Arzt und die Wund-ASS müssen einen 6-stündigen Vorbereitungskurs besucht haben mit den Themen

- fachliche Aspekte des Debridements
- rechtliche Rahmenbedingungen
- Dokumentation.

Es muss eine jährliche eintägige Weiterbildung zur Wundversorgung gegenüber der KV Hamburg nachgewiesen werden.

#### 4. Verfahren der Wundassistenz

- Jeder Patient besitzt eine Befundmappe die als Kommunikationsinstrument für alle Beteiligten dient
- Moderne Telekommunikation w\u00e4hrend des Aufenthaltes des Wund-ASS beim Patienten
- Dokumentation des delegierten Hausbesuches des Wund-ASS mit Foto von jedem Patienten und dokumentierte Nachbesprechung zeitnah

### 5. Tätigkeiten der Wundassistenz

- Untersuchung
- Zusammenstellung aktueller Befunde und deren Anforderung
- Wundbehandlung:
  - Wundinspektion und -beurteilung
  - Evaluation des Wundheilungsverlaufes
  - Wundversorgung
  - Vorschlag zur Wundtherapie
  - Verbandwechsel
  - Erstellen einer Wunddokumentation einschließlich Wundfotografie
  - Erstellen v. Wundtherapiebögen als Vorlage zur Besprechung mit der Ärztin
- Beratung und Anleitung von :
  - o Patient/in
  - Pflegepersonal in Pflegedienst und Altenheim
  - Angehörigen
- Tagesgleiche Informationsweitergabe an:
  - o Praxis
  - o bei Bedarf an das Krankenhaus
  - o Pflegedienst
  - o Altenheim
  - o Orthopädietechniker und -schuhmacher
  - Hausarzt
  - o Bei Bedarf Dialyseeinrichtung
- Koordination erforderlicher Maßnahmen in Rücksprache mit dem Arzt z.B.
  - Krankenhauseinweisung
  - Infektbekämpfung (Mikrobiologische Untersuchung)
  - Radiologie
  - Einsatz von Hilfsmitteln nach Absprache mit dem Arzt initiieren (Wechseldruck-Systeme, Kompressionstrümpfe, Schuhversorgung etc.)
  - Kontrolle von eingesetzten Hilfsmitteln
  - Praxisvorstellung
  - Terminvereinbarung bei anderen Fachdisziplinen wie z. B. Gefäßchirurgie oder Radiologie

#### 6. Evaluation

 Gesonderte Erfassung stationärer Notfalleinweisungen wegen Diabetischem Fußsyndrom in der Dokumentation gemäß Anlage 7.

#### 7. Immobilität

Immobil im Sinne der Versorgung sind Patienten, für die

- diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf in einer Weise beeinträchtigend ist, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist oder
- 2. keine Möglichkeit des Transportes durch Familienangehörige besteht.

Immobilität ist z.B. bei Bestehen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG) oder einer vergleichbaren Gehbehinderung gegeben, die das Gehvermögen auf das Schwerste einschränkt und deshalb als Vergleichsmaßstab am ehesten das Gehvermögen eines Doppeloberschenkelamputierten heranzuziehen ist. Dies gilt auch, wenn Gehbehinderte einen Rollstuhl benutzen müssen. Es genügt nicht, dass ein solcher verordnet wurde; der Betroffene muss vielmehr ständig auf den Rollstuhl angewiesen sein, weil er sich sonst nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung oder Gefährdung der Gesundheit fortbewegen kann.

# **Anlage 3**

Teilnahmeerklärung Patient

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg





Netznummer: 101

## Datenschutzhinweis/Teilnahmeerklärung des Versicherten

zum Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Versorgung von Patienten mit diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

Ersteinschreibung	
Arztwechel	

Unterschrift des Arztes

### **Wichtige Informationen zum Angebot**

Die AOK Rheinland/Hamburg bietet Ihnen in Zusammenarbeit mit Fachärzten für Diabetologie und Chirurgie ein besonderes Leistungspaket zur Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom an. Diese Kooperation ermöglicht eine Abstimmung der einzelnen Behandlungsprozesse mit allen an Ihrer Behandlung beteiligten Ärzten und Leistungserbringer und garantiert Ihnen einen reibungslosen Ablauf und eine hohe Qualität der medizinischen Versorgung. Details zu diesem Versorgungsangebot können Sie dem von Ihrem Arzt ausgehändigten Flyer entnehmen.

Ihr behandelnder Arzt hat Ihnen das Behandlungskonzept vorgestellt. Er hat Sie gebeten, ihm mitzuteilen, wenn Sie einen anderen Arzt im Rahmen dieses Versorgungsangebotes in Anspruch nehmen möchten.

Ihr Recht auf freie Arztwahl bleibt bestehen. Ihre Teilnahme an diesem Versorgungsangebot ist **freiwillig** und für Sie **kostenfrei**. Sollten Sie sich gegen eine Teilnahme entscheiden, entstehen Ihnen hieraus keinerlei Nachteile. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Teilnahme - in schriftlicher Form - bei der AOK Rheinland/Hamburg zu kündigen. Ihre Teilnahme endet auch mit Beendigung der Teilnahme des von Ihnen gewählten koordinierenden Arztes, mit dem Wechsel zu einer nicht an diesem Vertrag beteiligten Krankenkasse und/oder mit dem Wechsel zu einem nicht an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsarzt.

Die im Rahmen dieses Versorgungsangebotes erhobenen Daten werden, sobald sie für die gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, gelöscht.

## Welchen Daten werden von Ihnen benötigt und was geschieht mit Ihren Daten?

Die Vertragspartner und teilnehmenden Ärzte verpflichten sich bei der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutz-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Sozialdatenschutz nach SGB V und die ärztliche Schweigepflicht zu beachten. Die Daten über die Art und Ergebnisse Ihrer Behandlung (Schwere der Erkrankung, Behandlungsdauer, Behandlungsart, Krankenhaustage) sowie die Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand, die in Ihrer Patientenakte bei Ihrem behandelnden Arzt vermerkt sind, werden bei Bedarf nur von den teilnehmenden Ärzten und bei möglichen Komplikationen vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eingesehen.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt von der AOK Rheinland/Hamburg im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben nach § 284 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 73 a und 295 SGB V.

Um die Qualität dieses Versorgungsangebotes bewerten zu können, werden die von Ihrem Arzt erhobenen Daten sowie gefilterte Leistungs- und Abrechnungsdaten der Krankenkasse zwecks Auswertung in pseudonymisierter Form an eine externe Einrichtung weitergeleitet. Ein Bezug zu Ihrer Person ist für jede weitere Nutzung dieser Daten ausgeschlossen. Ihnen entsteht zu keiner Zeit ein Nachteil in Ihrer Leistungsgewährung. Nach spätestens fünf Jahren werden die erhobenen Daten gelöscht.

Die elektronische Datenverarbeitung (Hard- und Software) entspricht den datenschutz- und datensicherheitstechnischen Vorgaben. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur in verschlüsselter Form oder über eine geschützte Verbindung.

Sollten Sie zu diesem Prozess noch Fragen haben, steht Ihnen für weitere Auskünfte Ihre AOK Rheinland/Hamburg jederzeit zur Verfügung.

#### Teilnahmeerklärung

Ja, ich möchte am Strukturvertrag zur Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom teilnehmen.

**Ja**, ich habe die Informationen zur Teilnahme- und Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und verstanden. Meine Fragen im Zusammenhang hiermit wurden von meinem behandelnden Arzt beantwortet.

# Anlage 4

Vergütungsvereinbarung Vertragsärzte

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

## § 1 Vergütung

(1) Folgende Leistungen werden den Vertragsärzten außerhalb des Regelleistungsvolumens vergütet:

Bezeichnung der Leistung	Pauschale je Behandlung in EUR	Symbolnummer		
Abrechnung durch den <u>koordinierenden Arzt</u>				
Wagner 0 1x/Kalenderjahr Inhalte: Untersuchung, Behandlung, Schwielenpflege, Nagelbearbeitung sowie Beratung und Dokumentation bei Risikopatienten ohne Ulzera mit typischerweise 4 Kontrollkontakten/Jahr	30,00	99480		
Wagner 1 – 2 (T1) 1x/Wundfall*  Inhalte: Untersuchung, Behandlung der Läsion sowie Beratung und Dokumentation bei Patienten mit Ulzera ohne Knochenbeteiligung oder Einbruch in ein Gelenk	210,00	99481		
Wagner 3, 4 oder 5 (T2) 1x/Wundfall*  Inhalte: Untersuchung, Behandlung der Läsion sowie Beratung und Dokumentation bei Patienten mit Ulzera  mit Knochenbeteiligung oder Einbruch in ein Gelenk	380,00	99482		
DNOAP (T2) 1x/Akutfall*  Inhalte: Untersuchung, Behandlung der Läsion sowie Beratung und Dokumentation bei Patienten mit DNOAP (Ermüdungsläsion; Bruch des Bewegungsapparates, Charcot)	380,00	99483		
MRSA (M1) max. 2x/Wundfall*  Zuschlag für Mehraufwand bei der Behandlung von  Patienten mit multipel resistenten Keimen (MRSA) und  Ulzera unabhängig vom Schweregrad.	380,00	99484		
Ausgleichspauschale DMP 1x/Kalenderjahr	300,00	99487		

\_\_\_\_\_\_

Bezeichnung der Leistung	Pauschale je Behandlung in EUR	Symbolnummer			
Abrechnung durch den <u>Chirurgen und koordinierende Ärzte</u>					
Inhalte: Anlegen eines Total Contact Casts zur optimierten Entlastung von Läsionen im Vor/Mittelfußbereich oder zur Ruhigstellung der akuten DNOAP durch Druckumverteilung in den Rückfuß und Unterschenkel mittels rigidem Kunststoffmaterial als Langzeitversorgung und Ersatz für eine 2 Schalenorthese.  Hinweis: Zur Behandlung der akuten DNOAP ist ein TCC in der Pauschale enthalten	140,00	99485			
C2 Inhalte: Anlegen eines abnehmbaren "MaBal-Schuhs" zur optimalen Druckentlastung bei Läsionen im Vorfußbereich, inkl. Anmodellieren eines rigiden Cast- materials unter der Fußsohle zur Druckumverteilung in den Mittelfuß und Vervollständigung zum geschlossenen Schuh mit flexiblen Castmaterialien	110,00	99486			
Abrechnung durch den teilnehmenden Chirurgen**					
OP 1 Inhalte: Untersuchung, Operation, Beratung und Dokumentation. Septische und aseptische Operationen (Dauer: 30 min. nach OPS-301) z. B. Tenotomie FLS, Abszessdrainage oberfl., Hauttransplantation (Reverdin)	200,00	99488			
OP 2 Inhalte: Untersuchung, septische und/oder aseptische Operation, Beratung und Dokumentation (Dauer: 45 Min. nach OPS-301) z. B. Operationen am Skelett des Mittelfußes, Resektion kleiner Knochen, Grenzzonenamputation, Nekrosektomie, Abszessdrainage tief, Hohmann-OP, Sequestrotomie Mittelfuß, Amputationen Zehen und Mittelfuß, Keilosteotomien, Baumgartnerresektionen, septische Keller-Brandes-Resektion, Umstellungen im Mittelfuß	150,00	99489			

Bezeichnung der Leistung	Pauschale je Behandlung in EUR	Symbolnummer
Abrechnung durch den be	etreuenden Arzt	
Versorgung durch Wundassistenz Besuch des Patienten im häuslichen Umfeld und in der stationären Pflegeeinrichtung durch eine Wundassistenz auf Veranlassung des betreuenden Arztes zur Durchführung fachkompetenter ambulanter Wundversorgung bei immobilen Patienten gemäß Anlage 2 Punkt 7, je Besuch (inkl. Hin- und Rückfahrt)	65,00	99479

<sup>\*</sup> Ein Wundfall dauert vom Beginn der Behandlung im Rahmen des Vertrages bis zur belastungs-stabilen Wundheilung. Bei einer Amputation kann von einer Abheilung frühestens nach 6 Wochen gesprochen werden. Ein Wundfall ist definiert als Status aller, bei der ersten Vorstellung im Netzwerk vorhandenen Fußläsionen und deren zeitgleicher Behandlung.

- (2) Bei der Inanspruchnahme des Wundchirurgen zwecks Zweitmeinung oder anderen, nicht-operativen Leistungen, erfolgt ein Vergütungsausgleich des Chirurgen durch den koordinierenden Arzt innerhalb des Netzes.
- (3) Die Vergütung der außerhalb des Vertragsgegenstandes liegenden Regelleistungen erfolgt nach Maßgabe der bisher üblichen Vergütungsregelungen.

#### § 2 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung von Wegepauschalen/Wegegebühren gilt § 11 des Honorarverteilungsvertrages.
- (2) Bei der Abrechnung von Symbolziffer 99479 dürfen zusätzlich keine ärztlichen Leistungen der Regelversorgung abgerechnet werden. Die Häufigkeit der Abrechnung dieser Symbolziffer beschränkt sich auf 20 v. H. der teilnehmenden Versicherten der AOK Rheinland/Hamburg pro Arztpraxis. Die durchgeführten Besuche pro Patient darf die Anzahl von 15 pro Quartal nicht überschreiten und müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich angemessen dem Schweregrad der Erkrankung durchgeführt werden. Sie dürfen das Maß des medizinisch Notwendigen nicht überschreiten.

<sup>\*\*</sup> Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Versorgung vor Ort nicht anders gesichert werden kann. Die Entscheidung trifft, nach vorheriger Beratung durch das Lenkungsgremium, die KV Hamburg.

# § 3 Zielvereinbarungen

- (1) Um die Fortführung dieses Vertrages über den 31.12.2013 hinaus zu sichern werden folgende Vereinbarungen getroffen:
  - a) Die Vertragspartner entwickeln und etablieren ein Verordnungsmanagementsystems gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrages zur Generierung von Einsparpotenzialen bis spätestens zum 31.12.2013.
  - b) Die jährlichen Kosten des Vertrages müssen sich durch Einsparungen in folgenden Bereichen refinanzieren:
    - Krankentransporte in die Arztpraxis
    - Verbands- und Hilfsmittel
    - Krankenhausaufenthalte
- (2) Werden die unter Abs. 1 definierte Zielvereinbarung nicht erreicht, so wird über die Höhe der Vergütung sowie die Fortführung dieses Vertrages neu verhandelt.

## **Anlage 5**

Teilnahmeerklärung Vertragsärzte

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg





### Teilnahmeerklärung Vertragsärzte zum Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

Rü	cksendung a	uch per Fax möglich. Fax-I	Nr.: 040 / 22 80 2 - 420			
Titel Vorname		Vorname	Name			
Straße/Nr.			PLZ/Ort			
Te	lefon Nr.		Fax Nr.			
Lel	benslange Arzt-Nr.	(LAN)	Betriebsstätten Nr. (BSNR)			
Ве	rufsausübungsgem	einschaft mit:				
Ert	bringung der beantr	agten Leistungen an mehreren Standorten:				
E-1	Mail:					
lch	beantrage	die Teilnahme am o. g. Vertrag f	ür Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg als			
Ge	ebietsbezeichnung/f	-achkunde				
Sc	hwerpunkt/Zusatzb	ezeichnung				
	<u>merkung:</u> Eine tragstellung er	-	alich, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 b bereits i	bei		
1.			nit seinen Anlagen bekannt und ich werde diese einhalten.			
2.	lch erkläre, o nicht mehr e	-	n darüber informieren werde, wenn ich die Qualitätsanforder	rungen		
3.		ologe die Teilnahmeerklärungen von F	Patienten innerhalb der Frist an die KV Hamburg weiterleite etzes bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten			
4.	einverstande		iens und meiner Praxisanschrift an die AOK Rheinland/Han erzeichnisses an die teilnehmenden Patienten. Gleiches gil m Internet.			
5.		•	altungskostenbeiträge nach ihrer Satzung in der jeweils gült i der Honorarabrechnung in Ansatz zu bringen.	igen		
Ich	verpflichte mi	ch zur Einhaltung aller Regelungen de	es vorgenannten Vertrages.			
Ort	/Datum	Unterschrift	Vertragsarztsten			

## Anlage 6

Beitrittserklärung Krankenkassen

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

### Beitrittserklärung für Krankenkassen zum Vertrag nach § 73 a SGB V zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

Name:			 
Anschrift:			 
Vorstand:			 
Tel.:		Fax:	 
E-Mail:			 
Beitritt zum:			 
Hiermit erklärt die o. g. K zur Versorgung des Diab gültigen Fassung.			
Ort, Datum	Unterschrift Vorstand/G	t Beschäftsführer	 

## Anlage 7

Dokumentationsverfahren Vertragsärzte

Strukturvertrag zur Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom in Hamburg

Die ärztlichen Dokumentationen sind elektronisch zu erstellen und innerhalb der ersten 28 Tage nach Quartalsende an die Managementgesellschaft zu versenden.

#### DF Fall

Beschreibung:	Daten je Fal	Daten je Fall je Patient							
Selektion:	bei jedem E	bei jedem Export werden alle Datensätze nicht beendet vor 1.4.2005							
Dateiname:	<netz_nr>_f</netz_nr>	<netz_nr>_fall_<qjj>.txt</qjj></netz_nr>							
Datenbanktabelle:	qs_df_fall			sel:					
Datenbankspalten				Felder der	Datenlieferung	Beschreibung / Anmerkung / Offene Punkte			
Name	Тур	Nullable		Länge	Feldformat				
kassen_nr	char(7)		053.1	7		Die Betriebsnummer der Kasse, so wie sie auf der KVK aufgebracht ist			
personen_id	char(12)		053.2	12		pseudonymisierte Krankenversichertennummer			
netznummer	smallint(6)	NO	053.3	13	numerisch	14 oder 15			
arzt_nr	char(7)		053.4	7		Arztnummer			
pat_nr	char(10)		053.5	10		Patientennummer aus Erfassungsprogramm Konrad			
fall_nr	tinyint(3)		053.6	3		Fall-Nummer dieses Pattienten			
pflege	char(1)			1		Pflegestufe 3 oder Pflegeheim, codiert			
						n := nein			
			053.7			j := ja			
nierensatz	char(1)			1		Nierenersatztherapie, codiert			
						n := nein			
			053.8			j := ja			
geschlecht	char(1)			1		codiert:			
						m := männlich			
			053.9			w := weiblich			
alt	smallint(6)		053.10	3					
prophylaxe	char(1)			1		Prophylaxe, codiert			
						n := nein			
						j := ja			
			053.11			Wenn "j" dann Prophylaxefall, sonst Behandlungsfall			
beginn	date		053.12	8	JJJJMMTT	Datum des Beginns der Behandlung im Netz			
ende	date		053.13	8	JJJJMMTT	Datum der belastungsstabilen Abheilung			

mrsa	char(1)		1	Multipel res. Keim, codiert:
	0.14.(1)		·	u := unbekannt
				n := nein
		053.14		j := ja
wagner	char(2)	033.14	2	Schwerstes Stadium in der ersten Woche, codiert:
Wagner	Grar(Z)		_	u := unbekannt"
				0a := nur Risiko, nie Wunde
				0b := Z.n. Ulkus, keine Wunde
				1 := oberflächliche Wunde
				2 := tiefe Wunde
				3 := Beteiligung Knochen/Gelenk
				4 := Nekrose eines Teils des Fußes
		053.15		5 := Nekrose gesamter Fuß
armstrong	char(1)		1	Schwerstes Stadium in der ersten Woche, codiert:
				A
				В
				C
		053.16		D
infektion	char(1)		1	Schwerster Zustand in der ersten Woche, codiert:
				u := unbekannt
				n := nein
		053.17		j := ja
pavk	char(1)		1	Schwerster Zustand in der ersten Woche, codiert:
				u := unbekannt
				n := nein
		053.18		j := ja
pnp	char(1)		1	Schwerster Zustand in der ersten Woche, codiert:
				u := unbekannt
				n := nein
		053.19		j := ja
sanders	char(2)		2	Schwerstes Stadium in der ersten Woche, codiert:
	` '			u := unbekannt"
				ka := keine DNOAP
				kb := kein Röntgennachweis
				1 := Sanders 1
				2 := Sanders 2
				3 := Sanders 3
				4 := Sanders 4
		053.20		5 := Sanders 5
1		033.20		J Januers J

Laurin	ala a v/O)		0	Colourantee Ctadium in deu austen Washa, andient
levin	char(2)		2	Schwerstes Stadium in der ersten Woche, codiert:
				u := unbekannt"
				ka := keine
				kb := Z. n. akuter DNOAP
				1 := I Akutzeichen1
				2 := II Fraktiren
				3 := III Deformität
		053.21		4 := IV +Ulkus
revask	char(1)		1	Revaskularisation während der Falldauer durchgeführt, codiert:
				u := unbekannt
				n := nein
		053.22		j := ja
amputation_re	char(2)		2	codiert:
				u := unbekannt
				n := nein
				z:= Zehe
				v := Vorfuß
				m :=Mittel- u. Rückfuß
				f := Fuß
				us := Unterschenkel
		053.23		os := Oberschenkel
amputation_li	char(2)	000.20	2	codiert:
ampatation_n	Sriar(2)		-	u := unbekannt
				n := nein
				z:= Zehe
				v := Vorfuß
				m :=Mittel- u. Rückfuß
				f := Fuß
				us := Unterschenkel
		053.24		os := Oberschenkel
stationaer_tage	smallint(6)	053.25	3	Tag voll- und teilstationärer Aufenthalt
zu_dfs	char(1)		1	Tod in Zusammenhang mit dem DFS, codiert:
				u := unbekannt
				n := nein
		053.26		j := ja
beschreibung_uv	text			Text zur Beschreibung einer hohen Amputation oder eines Todesfalls mit
		053.27		Angaben zu Erst- Zweitmeinung und Gefäßdiagnostik
todesursache	char(1)		1	Todesursache, codiert:
				u := unbekannt
				c := Bösartige Neubildung
				i := Herz-Kreislauferk
				j := Atmungssystem
				k := Verdauungssystem
				s := Äußere Ursache
		053.28		a := andere
		000.20		u := unuoio

nach_1_jahr	char(1)		1	Prophylaxeergebnis nach 1 Jahr, codiert:
	, ,			u := unbekannt
				f := intact
				r := Rezidiv
				t := verstorben
		053.29		I := lost to follow up
nach_6_monaten	char(1)		1	Behandlungsergebnis nach 6 Monaten, codiert:
				u := unbekannt
				h := geheilt
				b := gebessert
				i := idem
				s := verschlechtert
				t := verstorben
		053.30		I := lost to follow up
status	char(1)		1	Status des Falls, nach Abschluß Art des Endes, codiert:
				p := Prophylaxe weiter
				u := Läsion neu
				v := verstorben
				a := abgegeben/beendet
				I := lost to follow up
				w := weiterbehandelt
		053.31		b := geheilt

#### **DF Verlauf**

Beschreibung:	Verlaufsdaten je Fall je Patient je Quartal							
	Bei jeder Da	Bei jeder Datenlieferung werden die gelieferten Sätze der Tabelle hinzugefügt						
Selektion:	bei jedem E	bei jedem Export werden alle Datensätze des Quartals exportiert						
Dateiname:	<netz_nr>_</netz_nr>	<netz_nr>_quartal_<qjj>.txt</qjj></netz_nr>						
Datenbanktabelle:	qs_df_quar		Primäschlüss	sel:				
			Index:	netznummer				
Datenbankspalten				Felder de		Beschreibung / Anmerkung / Offene Punkte		
			,	Datenlief				
Name	Тур	Nullable		Länge	Feldformat			
kassen_nr	char(7)		054.1	7		Die Betriebsnummer der Kasse, so wie sie auf der KVK aufgebracht ist (Referenzierung zum Fall)		
personen_id	char(12)		054.2	12		pseudonymisierte Krankenversichertennummer (Referenzierung zum Fall)		
netznummer	smallint(6)	NO	054.3	13	numerisch	14 oder 15 (Referenzierung zum Fall)		
arzt_nr	char(7)		054.4	7		Arztnummer (Referenzierung zum Fall)		
pat_nr	char(10)		054.5	10		Patientennummer aus Erfassungsprogramm Konrad (Referenzierung zum Fall)		
fall_nr dokuquartal	tinyint(3) tinyint(3)		054.6 054.7	3		Fall-Nummer dieses Pattienten (Referenzierung zum Fall)		
doku_efe	char(1)		054.8	1		Art der Dokumentation, codiert:  1 := Erstdoku 2 := Folgedoku 3 := Abschlussdoku 4 := Erst- und Abschlussdoku		